



II-4731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 10.101/82-I/4a/86

Wien, 4. August 1986

Schriftl.parl.Anfrage Nr. 2308/J der
Abgeordneten Grabher-Meyer, Haiger-
moser, Eigruber
betr. Aktivitäten auf dem Gebiet des
Konsumentenschutzes

2187 IAB

1986 -08- 22

zu 2308 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2308/J betreffend Aktivitäten auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes, welche die Abgeordneten Grabher-Meyer, Haigermoser und Eigruber am 11. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurden in der laufenden Legislaturperiode auf dem Gebiete des Konsumentenschutzes folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. in Aussicht genommen.

KONSUMENTENSCHUTZ IM KENNZEICHNUNGSBEREICH: (Verordnungen auf Grund des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Die Kennzeichnung nach den Verordnungen für Elektrohaushaltsbacköfen, Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß, für automatische Elektro-Haushaltswasch-

- 2 -

maschinen für Kaltwasseranschluß, für Elektro-Haushaltswäschetrockner, für Gas-Haushaltsbackrohre und für Gas-Haushaltswarmwasserspeicher gibt Aufschluß insbesondere über den Energieverbrauch solcher Geräte und ermöglicht damit dem Konsumenten, energiesparende Geräte auszuwählen.

Die Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung brachte die den Wünschen der Konsumenten entsprechende Aufnahme größerer Packungseinheiten.

Durch die Novelle zur Textilpflegekennzeichnungsverordnung wurden die für die Kennzeichnung vorgesehenen Pflegesymbole um das Handwäschesymbol und das Trocknersymbol erweitert.

Die Änderung der "Produktdeklaration" für Fernsehempfängeräte bedeutet eine Anpassung der Information der Verbraucher an die schnelle Entwicklung auf diesem Gebiet.

Die mit 1. Jänner 1988 in Kraft tretende Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Pelzbekleidung wird erstmalig verpflichtend erfolgen.

(Siehe dazu die in der Anlage angeschlossene Auflistung der Verordnungen, Beilage A)

Die Kennzeichnungsverordnung betreffend die Beschaffenheit und Pflege von Lederbekleidung wurde von mir am 9. Juli 1986 unterfertigt. Die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wurde veranlaßt.

Am 23. Dezember 1985 wurden die Herren Landeshauptmänner ersucht, in den folgenden Monaten Schwerpunktkontrollen auf dem Gebiet der Kennzeichnungsverordnungen, die auf Grund des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbe-

- 3 -

werb erlassen wurden, durchzuführen und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bis 30. Juni 1986 damit im Zusammenhang stehende Fragen und Probleme in einem Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Diskussion dieser Erfahrungsberichte ist im Rahmen einer Tagung der mit Kennzeichnungsfragen befaßten Beamten im Spätherbst 1986 im ho. Bundesministerium geplant.

KONSUMENTENSCHUTZ IM BEREICH DES GEWERBERECHTES:

In diesem Bereich sind folgende schon gesetzte bzw. beabsichtigte Maßnahmen zu nennen:

- + Verbesserung des Konsumentenschutzes im Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986, z.B.:
 - Gewerbetreibende müssen bei Ratengeschäften den Jahreszinssatz bekanntgeben, der nach der gleichen Methode zu berechnen ist wie der Jahreszinssatz von Bankkrediten.
 - Gewerbetreibende müssen das Nachprüfen des Gewichtes von Waren, deren Preis nach dem Gewicht berechnet werden, ermöglichen.
 - Gastgewerbetreibende müssen mindestens zwei Sorten von alkoholfreien Getränken zu einem nicht höheren Preis anbieten als die entsprechende Menge des billigsten von ihnen angebotenen alkoholischen Getränks.
- + Befähigungsnachweisverordnungen: Der für zahlreiche Gewerbe als Antrittsvoraussetzung vorgeschriebene Befähigungsnachweis soll sicherstellen, daß die betreffenden Gewerbe u.a. auch konsumentengerecht ausgeübt werden.

- + Im Interesse der Aufrechterhaltung der Nahversorgung wurden im Verordnungswege zusätzliche Waren in das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis einbezogen bzw. die Geltungsdauer solcher Verordnungen verlängert.
- + Die Erlassung weiterer Befähigungsnachweis-Verordnungen bzw. die Anpassung schon bestehender Befähigungsnachweis-Verordnungen an die für die Gewerbeausübung gestellten Anforderungen ist beabsichtigt.
- + Weitere Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Nahversorgung durch Aktivitäten im Rahmen des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen sind geplant.
- + Der Entwurf einer auf § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 gestützten Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Holzspanplatten, Holzfaserplatten und Platten aus Sperrholz wurde dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, daß Gewerbetreibende nur solche Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Platten aus Sperrholz für die Verwendung in Innenräumen oder mit Kontakt zu Innenräumen verkaufen dürfen, durch die das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht oder nur in einem unbedenklichen Ausmaß durch Formaldehyd-Emission belastet werden.
- + Die in Vorbereitung stehende Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten enthält Bestimmungen im Interesse des Kulturschutzes insbesondere hinsichtlich der Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten in Verkaufsräumen und an Tankstellen.
- + In den Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen wird dem im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 verankerten Inter-

- 5 -

esse des Kundenschutzes große Bedeutung zugemessen.

- + Die außergerichtliche Schlichtung von Beschwerden über Reisebüros wird seit Jahren mit großem Erfolg durch die im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichtete Juristengruppe der Kommission für Reisebüroanfragen vorgenommen.

KONSUMENTENSCHUTZ IM PREISRECHT:

- + Mit der Preisgesetznovelle 1984, BGBI. Nr. 265, wurde § 11 Abs. 5 des Preisgesetzes dahin ergänzt, daß dann, wenn im Selbstbedienungsbereich die Preisersichtlichmachung nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis), sondern nur am Regal erfolgt, in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung bzw. deren allgemein verständliche Abkürzung sowie das Gewicht oder das Volumen oder die Anzahl der Stücke anzuführen ist, sofern die Rechnung mittels eines automatischen Ablesesystems erstellt wird. Dadurch soll dem Konsumenten trotz des Fehlens einer Preisauszeichnung auf der Ware eine Preiskontrolle an der Kassa ermöglicht werden.

Weiters wurde durch den neu in das Preisgesetz aufgenommenen § 10 a der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt, im Interesse möglichst gleicher Verbraucherpreise im ganzen Bundesgebiet für in der Anlage zum Preisgesetz genannte Sachgüter, soweit diese nicht dem MOG 1967 oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegen, die Durchführung eines Frachtkostenausgleiches anzuordnen.

- + Für folgende Waren wurden auf Grund des § 2 des Preisgesetzes volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise festgesetzt:

- Brotgetreide (Erzeugerpreise und Handelsspannen), Mahlprodukte, Schwarzbrot (Laib und Wecken),
 - Trinkmilch (Erzeugermilchpreis, Trinkmilch süß und sauer bis zum Verbraucherpreis)
 - Zucker (Normal- und Feinkristallzucker vom Fabriks- bzw. Importabgabepreis bis zum Verbraucherpreis), wobei im Interesse der Sicherung der Nahversorgung Festpreise festgesetzt wurden,
 - in einigen Bundesländern bestimmte Fleisch- und Wurstwaren (durch den Landeshauptmann auf Grund einer Delegierung),
 - Lieferungen elektrischer Energie,
 - importiertes und im Inland gefördertes Erdgas; Fernwärme.
-
- + Die Geltungsdauer der Nettopreisverordnung wurde jeweils, zuletzt mit Verordnung BGBl. Nr. 177/1986 bis 31. März 1987, um ein Jahr verlängert. Bei der letzten Verlängerung wurden die "Nähmaschinen zur Bearbeitung von Textilien" aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen. Vor einer allfälligen weiteren Verlängerung ist die Durchführung einer Marktuntersuchung in Aussicht genommen.
 - + Das Ziel einer wirksamen Preisüberwachung besteht in einer möglichst weitgehenden Einschränkung des Umfanges der nachteiligen Auswirkungen, die die jeweiligen Preiserhöhungen für den Konsumenten haben können.
 - + In dieser Hinsicht haben sich die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seit mehr als 10 Jahren monatlich angeordneten Preiserhebungen sehr bewährt. Diese werden abwechseln bei bestimmten Sachgütern oder Dienstleistungen schwerpunktmäßig im gesamten Bundesgebiet durchgeführt.
 - + Zur Sicherung der Preisvergleichsmöglichkeit für die Konsumenten wird bei diesen Kontrollen auch regelmäßig auf die

- 7 -

Einhaltung der Preisauszeichnungsvorschriften geachtet.

Im Einvernehmen mit der Elektrizitätswirtschaft, den gesetzlichen Interessenvertretungen, dem Verein für Konsumenteninformation und Vertretern des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurde eine Punktabrechnung betreffend die Gestaltung von Stromrechnungen erarbeitet. Die Elektrizitätswirtschaft erklärte sich bereit, Stromrechnungen in Zukunft übersichtlicher und informativer für die Konsumenten zu gestalten. Die Einhaltung dieser Zusagen wird bei den laufenden Strompreisverfahren vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie überprüft.

KONSUMENTENSCHUTZ IM FREMDENVERKEHR:

- + Die österreichische Fremdenverkehrspolitik geht grundsätzlich von den Bedürfnissen, Wünschen und Sehnsüchten des Gastes aus und trachtet, diese nach Möglichkeit zu erfüllen.
- + Die individuelle Betreuung und Behandlung des Gastes wird in Österreich ganz besonders gepflegt. Die gediegene Ausbildung und ständige Weiterbildung aller im Fremdenverkehr Tätigen bilden dabei die Grundlage für einen erfolgreichen Tourismus.
- + Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Durchführung von Studien sowie die Finanzierung von Broschüren im Fremdenverkehr, um das Angebot des Tourismus den touristischen Bedürfnissen anzupassen:
 - Studie "Wirtschaftlicher EDV-Einsatz in Verkehrsvereinen und Fremdenverkehrsgemeinden": Diese Studie dient dazu, die Unsicherheiten der Gemeinden beim Ankauf und Einsatz zweckentsprechender EDV-Anlagen zu verringern und gleichzeitig durch Anschaffung geeigneter Geräte das Informations-, Auskunfts- und Reservierungssystem im Interesse des Gastes zu verbessern. Eine Kurzfassung der Studie wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie allen großen Fremdenverkehrs-

gemeinden übermittelt.

- "Gästebefragung Österreich"

Das Handelsministerium hat sich an dem Projekt "Gästebefragung Österreich" finanziell beteiligt. Es handelt sich dabei um eine halbjährliche Befragung von Gästen in etwa 130 (Winterbefragung) bzw. 160 (Sommerbefragung) ausgewählten österreichischen Fremdenverkehrsorten mit der die Wünsche und Vorstellungen der Gäste und deren Ausgabeverhalten als Voraussetzung für die Ausrichtung des Angebotes ermittelt wurde.

- Broschüre "Sicherheit vor Lawinen - Ratgeber für Bürgermeister, Gemeinde und Fremdenverkehrsfunktionäre"

Diese Broschüre, die bereits wegen reger Nachfrage in zweiter Auflage vorliegt, soll den Bürgermeistern als für den örtlichen Lawinenschutz Zuständigen Hilfestellung geben. Damit werden die Voraussetzungen für den Schutz des Wintersportgastes vor Lawinen verbessert.

- Erstellung eines sogenannten "Anforderungskataloges des Österreichurlaubers":

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des österreichischen Fremdenverkehrstages 1984 wurde auch der vorgenannte Anforderungskatalog des Österreichurlaubers ausgearbeitet, in dem auf der Basis vorhandener Studien die Wünsche des Gastes für einen Österreichurlaub zusammengefaßt wurden.

- Adaptierung einer Studie über den Jugendtourismus:

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Vorbereitung des österreichischen Fremdenverkehrstages wurde eine bereits ältere

- 9 -

Studie über den Jugendtourismus auf den neuesten Stand gebracht.

- Broschüre "Brandschutz im Fremdenverkehrsbetrieb":

Zur Verbesserung der Information der Gemeinden als für den Brandschutz zuständige Behörde wurde der Weiterdruck einer von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebene Broschüre über den Brandschutz im Fremdenverkehrsbetrieb finanziert und diese Broschüre allen Fremdenverkehrsgemeinden zur Verfügung gestellt.

- + Auf dem Gebiete der Fremdenverkehrsförderung wären vor allem folgende Schwerpunkte zu nennen:
- Förderung von Allwetterbetrieben und Einrichtungen für den Sport unter Dach
 - Förderung von Kur- und Rekreationseinrichtungen
 - Förderung von Freizeit-, Erholungs- und touristischen Sportanlagen
 - Förderung von Einrichtungen für die Betreuung von Gäste-kindern, Familien und Behinderten
 - Förderung von Ideen und technischen Verbesserungen die der Betreuung von Gästen dienen
 - Förderung von Brandschutzinvestitionen
 - Förderung der Umwandlung von Gästezimmern in Familien-appartements

- 10 -

- + Ein weiterer Schwerpunkt ist die Nachschulung und Weiterbildung der im Tourismus Beschäftigten. Gemeinsam mit der Bundeskammer bzw. dem Bundeswirtschaftsfördrungsinstitut wird die Schulung der Mitarbeiter im Fremdenverkehr verbessert, um Gästewünschen besser als bisher gerecht zu werden. Ein Schwerpunkt ist insbesondere die vor kurzem aufgenommene Seminarreihe für die richtige Behandlung von Gästefragen.
- + Das Handelsministerium unterstützt Vorbereitungsarbeiten zur Einrichtung von Weiterbildungsseminaren für im Fremdenverkehr Beschäftigte auf der Ebene der Gemeinde und der Fremdenverkehrsregion.
- + Im Sinne des Konsumenten wird jeder einzelnen Beschwerde bzw. Anfrage nachgegangen und versucht, eine Problemlösung zu erreichen.
- + Dem Schutz des Konsumenten und der besseren Information im Tourismus dient die Vereinheitlichung der graphischen Symbole, an der ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Österreichischen Normungsinstitut mitarbeitet.
- + Im Sinne der diesbezüglichen Touristenwünsche wird geprüft, ob und in welcher Weise die derzeitige Ferienregelung verbessert werden kann.

Beilage



zu Zl. 10.101/82-I/4a/86

BEILAGE A

Folgende auf § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gestützte Verordnungen wurden im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1983, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel geändert wird, BGBl.Nr. 418,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1983, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß geändert werden, BGBl.Nr. 492,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern geändert wird, BGBl.Nr. 640,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1984, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird, BGBl.Nr. 185,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Mai 1984, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren und über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern geändert werden, BGBl.Nr. 195,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Mai 1984, mit der die Textilpflegekennzeichnungsverordnung geändert wird, BGBl.Nr. 242,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1984, mit der die Textilkennzeichnungsverordnung geändert wird, BGBl.Nr. 411,

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Verwendung des Zeichens "Produktdeklaration" für Fernsehempfangsgeräte geändert wird, BGBl.Nr. 550 und

- 2 -

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie
vom 5. Mai 1986, über die Kennzeichnung der Beschaffenheit und
Pflege von Pelzbekleidung, BGBl.Nr. 274.